

Präambel

Dieser Verein ist aus dem Zusammenschluss durch Neubildung der Vereine Hackenemer Nachteule 1992 e.V. und dem Kreuznacher Karneval Club „grün-gelb“ 1949 e.V. gegründet am 11.11.2011.

Den Verantwortlichen dieses Vereins ist es eine bindende Verpflichtung die Tradition und Geschichte zu pflegen und fortzuschreiben. Die Einbindung in die Gemeinschaft der Hackenheimer Ortsvereine ist somit ebenso zu erhalten wie die Einbindung in die Gemeinschaft der Kreuznacher Karnevalsvereine.

Satzung
der
Vereinigte Karneval
Gesellschaft
Kreuznach – Hackenheim
Nachteule e.V.

(VKGKH „Nachteule e.V.)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen innerhalb der Satzung sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form geführt werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Vereinigte Karneval Gesellschaft Kreuznach-Hackenheim Nachteule e.V. in Kurzform: VKGKH „Nachteule e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hackenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

Der Verein unterhält jeweils eine Geschäftsstelle in Hackenheim und Bad Kreuznach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der ist des Vereins ist:

- a) Die Förderung und die Pflege karnevalistischen Brauchtums,
- b) Die Förderung und die Pflege des Garde- und Showtanzsports

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen in Bad Kreuznach und Hackenheim, die Pflege des überlieferten karnevalistischen Brauchtums, die Pflege und Förderung des heimatlichen karnevalistischen Liedgutes, Pflege der heimatlichen Mundart und sonstiger zweckdienlicher Aktivitäten sowie die Unterhaltung und Förderung von verschiedenen Gare- und Showtanzsportgruppen. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Einrichtungen.

Der Förderung der Jugend auf diesem Gebiet wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Alle politischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels auszusprechen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge und Umlagen werden durch den Gesamtvorstand festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zulässig. Der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs der Austrittserklärung obliegt dem Mitglied (hier gilt das Datum des Posteingangsstempels). Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss

oder Auflösung des Vereins. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstandes durch den Gesamtvorstand erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger Aufforderungen seinen Zahlungen nicht nachgekommen ist.
- b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung oder vereinschädigendem Betragen.
- c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von acht (8) Tagen nach der Zustellung gegen diese Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Dem Verein gehörenden Inventarstücke, Schlüssel, Ausrüstungen, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Abteilungsvorstände
- die Jugendversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- Wahl der Kassenprüfer

(2) Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Gesamtvorstandes durch den Vorstand einzuberufen, sobald dies notwendig erscheint. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Gesamtmitglieder den Antrag schriftlich an den Vorstand gestellt haben. Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und im Bad Kreuznacher Wochenspiegel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden

- Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (3) Zur Führung aller Geschäfte wählt die Mitgliederversammlung (auf Antrag eines Mitglieds muss geheim gewählt werden)
 - a) den Vorstand und
 - b) den erweiterten Vorstand.
 - c) Abteilungsleiter, die durch die Abteilung gewählt sind, sowie der vom Jugendausschuss gewählte Jugendleiter, sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, jedoch scheidet zu jeder Mitgliederversammlung die Hälfte der Mitglieder aus und ist neu zu wählen. Die Wiederwahl ist nach einer Pause einer Legislaturperiode wieder möglich.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
 - (6) Ergibt eine Wahl Stimmgleichheit, so erfolgt eine Nachwahl. Dieser Wahl können sich nur noch die im ersten Wahlgang stimmgleichen Kandidaten stellen. Ergibt auch die Nachwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - + Vorsitzender
 - + stellvertretender Vorsitzender
 - + Schriftführer
 - + stellvertretender Schriftführer
 - + Schatzmeister
 - + der jeweilige Sitzungspräsident ist geborenes Mitglied des Vorstandes (i.V. der Vize-Sitzungspräsident)
 - + die jeweiligen Sitzungspräsidentin/nen ist/sind geborene/s Mitglied/er des Vorstandes

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann ich kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. In diesem ist auch das Vertretungsrecht im Innenverhältnis zu regeln.

- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - + bis zu 6 Beisitzern
 - + abteilungsübergreifendem Jugendsprecher
 - + den Abteilungsleitern
 - + einem Vertreter unseres Vereins in der „Kreznacher Narrefahrt“
- (3) Vorstand und erweiterter Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand. Einmal monatlich soll eine Sitzung des Gesamtvorstandes stattfinden. Bei der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Art und Weise der Beschlussfassungen sowie Protokollerstellung gibt sich der Gesamtvorstand eine eigene Geschäftsordnung. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung herbeiführen soll, ist eine Mehrheit von zwei Drittel des erschienenen Gesamtvorstandes erforderlich.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Der Vorstand bestimmt eine Person, die den Verein bei der „Kreznacher Narrefahrt“ vertritt.
- (6) Wahlweise der Vorstandsmitglieder
 - (a) In geraden Jahren
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - 3 Beisitzer
 - (b) In ungeraden Jahren
 - der 1. Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - 3 Beisitzer

§ 7 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes gemäß § 6 (2) Einzelvollmacht erteilen. Die Einzelvollmacht ist nur dann gültig, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet ist.

§ 8 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in der Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden gegenüber dem Verein, lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Aktivitäten können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Ist eine Abteilungskasse eingerichtet, so ist diese zur Mitte und zum Ende des Geschäftsjahres an die Hauptkasse des Vereins zu übertragen.

§ 10 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. Die Jugend bildet eine Jugendversammlung und wählt einen abteilungsübergreifenden Jugendsprecher, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugend entscheidet über die Verwendung des ihr vom Vorstand zugestandenen Jahresbudgets.

§ 12 Tanzgarde / Showtanzgruppen

Die Tanzgarden und Showtanzgruppen leisten mit ihren Aktivitäten einen unverzichtbaren Beitrag zur karnevalistischen Brauchtumpflege. Sie sind Schwerpunkt der Jugendarbeit und Nachwuchsförderung des Vereins. Die Mitglieder der Tanzgarden und Showtanzgruppen sind Mitglieder des Vereins. Sie können aus ihrer Mitte heraus ein Mitglied wählen, das ihre spezifischen Interessen gegenüber dem Vorstand vertritt.

§ 13 Ehrenämter

- (1) Ein verdienstvoller Vorsitzender kann zum Ehrenvorsitzenden berufen werden.
- (2) Ein verdienstvoller Sitzungspräsident kann zum Ehrensitzungspräsidenten berufen werden.
- (3) Aktive Mitglieder können wegen ihrer karnevalistischen Verdienste in den Ehrensenat berufen werden. Sie führen den Titel Ehrensenator/in. Eine Berufung in den Ehrensenat kann nach 11jähriger Zugehörigkeit zum Gesamtvorstand oder nach 22jähriger Aktivität erfolgen. Die Berechnung der Zugehörigkeitsdauer/Aktivität beginnt frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Aktive Zeiten vor dem 18. Lebensjahr werden nicht angerechnet.
- (4) Personen, die die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der Gesellschaft in besonderem Maß gefördert haben, können in den Ehrensenat berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den vorherigen Beschluss des Gesamtvorstandes.
- (5) Ehrenmitglied kann werden, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und wer sich um die Förderung des Vereins besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.
- (6) Die Berufung zum Ehrenvorsitzenden, Ehrensitzungspräsident, Ehrenmitglied sowie Ehrensenator erfolgt nach vorherigem Beschluss des Gesamtvorstandes.

§ 14 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende berichtet dem Gesamtvorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Jeweils zwei Kassenprüfer überprüfen wechselseitig die Vereins- bzw. die Beitragskasse. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Beanstandungen der Kassenprüfer/innen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer 3/4 Mehrheit die Auflösung beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Anteilen an die Ortsgemeinde Hackenheim sowie an die Stadtverwaltung Bad Kreuznach für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugend. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung fußt auf dem gemäß Gründungsversammlung vom 11.11.2011 erfolgten Beschluss.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am: 11.11.2011

Die 2. Änderung der Satzung wurde aufgrund einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 1. Juli 2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gabi Bielesch
(Vorsitzende)

Sieglinde Lang
(Schriftführerin)